

Fälle Lerneinheit VII – Anwaltsvertrag

Fall VII-1

Referendar A schwitzt über der ersten Akte, die er bei Gericht erhalten hat. Ein Rechtsanwalt und dessen ehemaliger Mandant streiten um die Vergütung für die Erstattung eines Rechtsgutachtens. Bei einem Blick in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz stellt der A fest, dass der Vertragspartner des Rechtsanwalts stets als „Auftraggeber“ bezeichnet wird und von einem „Auftrag“ die Rede ist. Auch in der BRAO findet sich, wie er feststellt, regelmäßig der Begriff des Auftrags. Sein Ausbilder hat hingegen immer vom „Anwaltsvertrag“ gesprochen, den er nirgendwo gesetzlich geregelt findet. A fragt sich ratlos, auf welcher Rechtsgrundlage ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten tätig wird.

Können Sie ihm helfen - welche Rechtsnatur hat der Anwaltsvertrag?

Fall VII-2

Den weitgehend mittellosen T treibt ein mietrechtliches Problem um. Als er im Kölner Rheinauhafen Skateboard fährt, erblickt er an einem der Hochhäuser ein Schild „Slaughter Norton Baker Clifford LLP Rechtsanwälte – Köln London New York“. Er betritt gut gelaunt das marmorbeschlagene Atrium des Glaspalastes und bittet beim Empfang um einen Besprechungstermin in einer dringenden Rechtsangelegenheit. Naserümpfend erklärt ihm die Empfangsdame, „Slaughter Norton Baker Clifford“ könne sich bedauerlicherweise seines Rechtsproblems nicht annehmen, da man nicht geneigt sei, mit ihm in Geschäftsbeziehungen zu treten. T ist entrüstet. Jeder Rechtsanwalt sei ein Organ der Rechtspflege und müsse Bürgern bei Rechtsproblemen weiterhelfen. Immerhin wolle er ja keinen kostenlosen Rechtsrat, sondern sei bereit, ein Stundenhonorar von 30 EUR zu zahlen.

Muss die Kanzlei „Slaughter Norton Baker Clifford“ das Mandat des T annehmen? Ist es von Bedeutung, ob der T zuvor beim örtlichen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein beantragt hat?

Fall VII-3

In der Kanzlei von Rechtsanwalt R geht am Donnerstagvormittag ein dicker Brief ein, mit dem ihn ein dem R bislang unbekannter U ein Mandat in einer komplexen kreditvertraglichen Angelegenheit anträgt. Der R ist überaus beschäftigt und nimmt sich vor, die Unterlagen am darauf folgenden Wochenende zu sichten. Da ihm private Verpflichtungen dazwischen kommen, kann er sich die Unterlagen erst am Ende der darauf folgenden Woche näher anschauen. Er sieht bereits nach wenigen Seiten, dass das Mandat sehr viel Aufwand bedeuten würde, den er nicht leisten kann. Er teilt dem U deshalb zehn Tage nach der Kontaktierung durch U unter Rücksendung den Unterlagen mit, dass er sich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke, das Mandat aus Kapazitätsgründen nicht übernehmen könne. Umso überraschter ist er, als der U nach einigen Wochen Schadensersatzansprüche geltend macht, da durch die Absage der Mandatsübernahme zehn Tage nach der Kontaktaufnahme durch U diesem – was zutrifft – aufgrund in diesem Zeitraum verstrichener Fristen ein Schaden entstanden sei, für den er ersatzpflichtig sei. Der R weist den U darauf hin, dass Rechtsanwälte Vertragsfreiheit genießen und frei darin seien, Mandate abzulehnen, ein Ersatzanspruch also ausscheiden müsse. Wer hat recht?

Fall VII-4

Rechtsanwalt X hat von in einer Studie des Soldan Instituts gehört, dass die meisten Mandanten eines Rechtsanwalts nicht durch Werbung, sondern durch Empfehlungen von existierenden Mandanten gewonnen werden. Er legt daher seiner Korrespondenz mit Mandanten einen Flyer bei, in dem er verspricht, Mandanten für erfolgreiche Empfehlungen, d.h. solchen, die zum Abschluss eines Anwaltsvertrags mit ihm führen, eine „Freundschaftsprämie“ in Form eines – nach Wahl – Warengutscheins im Wert von 30 EUR bei einem Versandhändler, einer Parfümeriekette oder einem Bekleidungshaus zu zahlen. Er ist der Auffassung, dass das, was bei Zeitungsabonnement üblich sei, auch bei Rechtsanwälten funktionieren müsse. Als die Rechtsanwaltskammer ein Flyer des X erreicht, leitet sie ein aufsichtsrechtliches Verfahren ein.

Hat der X mit seinen Aktivitäten gegen Berufspflichten verstoßen?

Fall VII-5

Mandant M lässt sich von Rechtsanwalt R in einem fehlgeschlagenen Investment beraten, das nach Auffassung des R auf einem Beratungsfehler der Bank B des M beruht. Der R ist auf der Basis eines Erfolgshonorars tätig und umfassend schriftlich bevollmächtigt, seine außergerichtlichen Bemühungen führen aber zu keinen Zahlungen der Bank. Etwaige Schadensersatzansprüche drohen nun zu verjähren. R rät dem M deshalb zur Erhebung einer Klage. Hierauf antwortete der M: "Sehr geehrter Herr R, angesichts des hohen Prozesskostenrisikos und des von Ihnen geschilderten Rechtsprechungswandels möchte ich von einer Klage Abstand nehmen und bitte Sie, keine weiteren Aktivitäten zu unternehmen." Nachdem der R in der Folge weiter auf eine Klageerhebung drängte und ankündigte, "aus haftungsrechtlicher Pflicht verjährungshemmende Maßnahmen, wie zum Beispiel Klage" ergreifen zu müssen, reagierte der M ungehalten: „Sehr geehrter ..., Ihre Mail verwundert mich sehr und ist für mich inhaltlich nicht nachvollziehbar. Mir ist kein Gesetz bekannt, das vorschreibt, dass ich gegen meinen Willen Klagen muss. Daher bitte ich Sie, eine Entscheidung gegen eine Klage endgültig zu akzeptieren. Um es noch einmal ganz klar zu machen, ich erteile Ihnen ausdrücklich keinen Klagenauftrag.“ Der M sieht das Mandat damit als beendet an. Dessen ungeachtet erhebt der R, der von den Erfolgsaussichten überzeugt ist, „zum Wohle“ seines Mandanten (und zur Sicherstellung seines Erfolgshonorars) Klage und geht mit den Gerichtskosten in Vorlage. Den M informiert er lediglich nebuloös, dass er in dessen Interesse "verjährungshemmende Maßnahmen" ergriffen habe. Als der M deshalb Nachforschungen anstellt und auf den in seinem Namen geführten Prozess aufmerksam wird, beauftragt er den Rechtsanwalt S, den Prozess durch Klagerücknahme zu beenden. Durch die Klagerücknahme muss M erhebliche Anwaltskosten für S und den Anwalt der B tragen.

Hat M einen Anspruch gegen den R auf Ersatz der bei ihm durch die Klagerücknahme entstehenden Kosten?

Folgefrage: Hat sich R durch sein Verhalten berufspflichtwidrig verhalten?

Fall VII-6

T ist von seinem Arbeitgeber gekündigt worden. Er will die kleine Sozietät „A, B und C“ beauftragen. Zum vereinbarten Termin wird T von Rechtsanwalt A empfangen, der den Gepflogenheiten der Sozietät entsprechend das Beratungsgespräch mit T allein führt. A, der in der Kanzlei an sich ausschließlich

strafrechtliche Mandate betreut, beruhigt den T und erklärt, er werde alles „in Ruhe prüfen“. Als A sich nach drei Wochen dem Fall widmet, sind sämtliche kündigungsschutzrechtlichen Fristen verstrichen. Nach erneuter anwaltlicher Beratung durch einen anderen Rechtsanwalt verlangt T nunmehr Ersatz des – tatsächlich entstandenen – Schadens von A, B und C. A habe gesetzliche Fristen nicht gewahrt. Während A seinen Fehler einräumt, weisen B und C darauf hin, dass in ihrem Sozietätsvertrag ausdrücklich die gesetzliche Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse vereinbart wurde.

T möchte wissen, ob er seinen - zweifelsfrei bestehenden – Schadensersatzanspruch auch gegen B und C geltend machen kann.

Fall VII-7

T muss erneut einen Rechtsanwalt (Z) mandatieren. Er verfügt mittlerweile über eine Rechtsschutzversicherung. Als der Z ihn um einen (angemessenen) Vergütungsvorschuss bittet, verweist T ihn an seine Versicherung. T meint, Z habe gegen ihn keine Vergütungsansprüche.

Hat Z gegen T einen Anspruch auf Zahlung eines Vergütungsvorschusses?

Fall VII-8

Nachdem Rechtsanwalt Y den T erfolgreich in der anwaltshaftungsrechtlichen Streitigkeit gegen die „Anwaltssozietät A, B und C“ vertreten hat, beauftragt T ihn, Schadensersatzansprüche gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber durchzusetzen. Die entsprechende Klage wird als unbegründet zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 24.6.2016 bittet T Rechtsanwalt Y, gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen. Rechtsanwalt Y legt Rechtsmittel ein und fordert mit einer „vorläufigen Rechnung“ einen Vergütungsvorschuss an, den T zahlt. Mit Schreiben vom 2.10.2016 schlägt Rechtsanwalt Y dem T vor, das Rechtsmittel zurückzunehmen, wobei er gutachtlich im Einzelnen darlegt, warum das Rechtsmittel nach seiner Auffassung ohne Aussicht auf Erfolg sei. In seinem Antwortschreiben vom 7.10.2016 erklärt T, dass er mit einer Rücknahme nicht einverstanden sei. Y zeigt daraufhin mit Schriftsatz vom 12.10.2016 gegenüber dem Gericht an, dass er das Mandat niederlege und bittet um nochmalige Verlängerung der an diesem Tage endenden Begründungsfrist, um dem T Gelegenheit zu geben, einen anderen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Das Rechtsmittel wird später vom Gericht verworfen. Am 30.11.2016 fordert der T von Rechtsanwalt Y Rückzahlung der geleisteten Vergütung.

Muss Y die ihm geleistete Vergütung zurückzahlen?

Fall VII-9

Die B-Bank und Rechtsanwalt R schließen einen Vertrag, wonach die B den R in allen bei ihr auftretenden rechtlichen Fragen "einschalten" soll. Für diese Beratungstätigkeit ist ein monatliches Pauschalhonorar von 10.000 EUR zzgl. MwSt. zu zahlen. Nach zwei Jahren kündigt die B den Beratungsvertrag fristlos. Sie verlangt von R die Herausgabe von Geschäftsunterlagen (vollstreckbare Ausfertigungen von Grundschuldbestellungsurkunden). R beruft sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Pauschalhonorars aufgrund des Beratungsvertrages, das er auf 202.997,30 EUR berechnet hat.

Muss R die Unterlagen bereits vor Erfüllung der ihm zustehenden Forderung herausgeben?

Fall VII-10

Rechtsanwältin R aus Köln war für die M, eine Ärztin, in der Sache Dr. Musterfrau./ Prof. Dr. Beispiel wegen Auseinandersetzung einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis außergerichtlich und gerichtlich tätig. Unstreitig hatten die Parteien mündlich ein Stundenhonorar von 230,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer vereinbart. Es bestehen Zweifel am Vorliegen einer wirksamen Vergütungsvereinbarung, da die Vergütungsvereinbarung wohl die gesetzlich vorgesehene Form nicht eingehalten hat. Die R besteht auf Zahlung von 11.500 EUR und droht der M Klage an. Diese möchte eine gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden, aber auch nicht des lieben Friedens Willen auf eine aus ihrer Sicht jedenfalls in der geltend gemachten Höhe unberechtigte Forderung zahlen.

Die M fragt, welche Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung bestehen.